

Satzung

Fußball - Club Bad Krozingen 1920 e. V.





§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein mit dem Sitz in Bad Krozingen wurde im Sommer 1920 gegründet. Er ist beim Amtsgericht Staufen unter der Vereinsregister - Nr. 60 eingetragen und führt den Namen:

Fußball - Club Bad Krozingen 1920 e. V.

Die Vereinsfarben sind weiß - rot. Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Fußball - Verband und erkennt die Satzungen des Deutschen Fußball – Bundes an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verwirklicht dies durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Fußball und Freizeitsport. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgaben dürfen keine Personen begünstigen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen erhalten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Bad Krozingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung sportlicher Aktivitäten im Kernort zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören
- a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) Jugendliche an.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können dem Verein als außerordentliche Mitglieder angehören. Für die Jugendlichen besteht eine besondere Jugendabteilung innerhalb des Vereins.
- (3) Für die Jugendabteilung gilt die Jugendordnung, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung und Aufnahme des Mitglieds hat schriftlich unter Angabe des Namens, Wohnsitzes und Geburtsdatums zu erfolgen. Durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller/ die Antragstellerin für den Fall der Aufnahme die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.



- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes ist über ein Aufnahmegesuch geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt. Die Ablehnung ist dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Diese Satzung ist auf der Homepage des Vereins unter www.fcbadkrozingen.de veröffentlicht. Auf Anfrage wird sie in Papierform zugeschickt.
- (5) Die Aufnahme des Mitglieds in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins durch seine Mitwirkung zu fördern.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind bis spätestens 30. April für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
Schäden, die dem Verein durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln eines Mitgliedes entstehen, sind von diesem zu ersetzen.
Für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet hat. Über die Ernennung entscheidet der Gesamtvorstand. Es ist hierzu eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von Beitragsleistungen befreit. Ehrenvorsitzende können nicht mehr gewählt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Auflösung des Vereins (§ 23).
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Rückständige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.



§ 8 Austritt

- (1) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung anzuzeigen. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss bis spätestens 30. November des betreffenden Jahres erklärt werden. Die Kündigungsfristen für aktive Mitglieder, laut Satzung des Deutschen Fußballbundes, werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen hierzu der schriftlichen Bestätigung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 9 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand, wenn das Mitglied
 - a) mit seinen Beitragszahlungen trotz erfolgter Mahnung länger als 12 Monate im Verzug ist
 - b) Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - c) den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
 - d) durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
- (2) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (3) Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 10 Vorstandsausschluss

- (1) Der Gesamtvorstand kann mit Beschluss einer Zweidrittelmehrheit Vorstandmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
 - a) eine Verletzung von Amtspflichten
 - b) der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
- (2) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Gesamtvorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.



§ 11 Organe des Vereins

- (1) a) Die Vereinsorgane sind:
- 1.) der Geschäftsführende Vorstand
 - 2.) der Gesamtvorstand
 - 3.) die Mitgliederversammlung.
- b) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 1.) dem Vorsitzenden Präsident
 - 2.) dem Vorsitzenden Vorstandssprecher/ Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing
 - 3.) dem Vorsitzenden Finanzen
 - 4.) dem Vorsitzenden Technik
 - 5.) dem Vorsitzenden Spielbetrieb
 - 6.) dem Vorsitzenden der Jugendabteilung
 - 7.) dem Schriftführer
 - 8.) dem Rechner.
- c) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die 5 Vorsitzenden, wobei mindestens jeweils 2 Vorsitzende den Verein vertreten.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands zu erledigen.
- (3) Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass der gesamte Vereinsbetrieb sporttechnischen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Bericht zu erstatten. Er hat der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht vorzulegen und über den Vermögensstand Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzenden handeln vereinsintern in ihrem Aufgabenbereich eigenverantwortlich.
- (2) Mindestens zwei Vorsitzende zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Gesamtvorstandschafft

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder müssen über 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig. Ehrenvorsitzende können nicht mehr gewählt werden.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.) dem Vorsitzenden Präsident
- 2.) dem Vorsitzenden Vorstandssprecher/ Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing
- 3.) dem Vorsitzenden Finanzen



- 4.) dem Vorsitzenden Technik
 - 5.) dem Vorsitzenden Spielbetrieb
 - 6.) dem Vorstand Jugend (wird gemäß Jugendordnung gewählt)
 - 7.) dem Schriftführer
 - 8.) dem Rechner
 - 9.) dem Spielausschuss
 - 10.) dem Ehrevorsitzenden, Ehrenspielausschussvorsitzenden
 - 11.) vier Beisitzern, dem Ältestenrat
 - 12.) dem Pressewart
 - 13.) dem Vorstand Förderkreis Fußball-Club Bad Krozingen 1920 e.V.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus mindestens einem und höchstens fünf Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sie beraten den Gesamtvorstand in schwierigen Angelegenheiten. Mitglied des Ältestenrats kann werden, wer mindestens das 40. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Beisitzer übernehmen Aufgaben, die sonst nur der Geschäftsführende Vorstand ausführen darf.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Den Inhabern dieser Ämter kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden (nach § 3 Nr.26 a) EStG). Hierüber entscheidet im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten der Geschäftsführende Vorstand.

§ 14 Mitgliedervergehen

- (1) Der Gesamtvorstand ist befugt gegen Mitglieder, die sich gegen die Vereinssatzungen oder gegen die Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, vergehen, Strafen zu verhängen, die in Verweisen, Geldbußen, Sperrung bzw. Ausschluss bestehen können.

§ 15 Einberufung der Gesamtvorstandschafft

- (1) Der Gesamtvorstand wird auf Vorschlag von mindestens drei Angehörigen einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder zur Sitzung einladen (z. B. Schiedsrichter, Staffelleiter, Platzkassierer, Betreuer, Trainer). Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 16 Mitgliederversammlung/ Generalversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre findet nach Ende des laufenden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie kann durch die Generalversammlung alle zwei Jahre ersetzt werden.
- (2) Die Tagesordnung muss enthalten:
- 1.) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
 - 2.) Kassenbericht
 - 3.) Bericht der Kassenprüfer.



- (3) Für die Generalversammlung muss die Tagesordnung außerdem enthalten:
- 4.) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - 5.) Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 7.) Änderungen der Satzung (Sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt.)
 - 8.) Erlass von Ordnungen
 - 9.) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (4) Die Tagesordnung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Es können nur solche Anträge aufgenommen werden, die spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich und mit Begründung versehen eingereicht werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher durch den Geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
- (5) Sie geschieht durch schriftliche Einladung, durch Anschlag im Vereinslokal oder durch Bekanntgabe im Gemeindeanzeiger. Die Beschlüsse der Versammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem 1. Vorstand Spielbetrieb, bei dessen Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen (Wahlleiter und zwei Wahlhelfer).

§ 17 Wahlen des Gesamtvorstandes

- (1) Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung aller Anwesenden kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden. Die Versammlung wählt zu Beginn einen Protokollführer (und zwei Stimmzähler). Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung/ Allgemeines

- (1) Bei Bedarf sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. § 16 ist sinngemäß anzuwenden.



- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern statt. Im letzteren Fall ist der Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (3) Von allen Sitzungen der Vereinsorgane (§ 13) ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist jeweils von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss die gefassten Beschlüsse sinngemäß enthalten und ist immer in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der vom Geschäftsführenden Vorstand aufzustellende Rechnungs- und Kassenbericht ist durch zwei Rechnungsprüfer (Kassenprüfer) sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer sind in der Generalversammlung von der Mitgliederversammlung zu wählen, sie dürfen dem Geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer können während des Geschäftsjahres außerordentliche und unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

§ 19 Spielbetrieb

- (1) Der Vorsitzende Spielbetrieb bestellt den Spielausschuss, der ihn bei der Durchführung des Spielbetriebs unterstützt.

§ 20 Beitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages und einer eventuellen Umlage, die bei Bedarf vom Gesamtvorstand festgesetzt werden kann, den Jahresmitgliedsbeitrag aber nicht übersteigen darf, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Beitragszahlung erfolgt jährlich. Die Art und Weise des Beitragseinzugs wird vom Geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Vorliegen triftiger Gründe von der Zahlung des Mitgliederbeitrags ganz oder teilweise befreien.

§ 21 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendvorstandes und der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung (Satzung der Jugend) selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch den Jugendvorstand. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine ordentliche Jugendversammlung stattzufinden.
- (3) Der Jugendvorstand muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden und ist danach Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.



§ 22 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft und gegebenenfalls zur Beantragung einer Spielberechtigung beim Südbadischen Fußballverband.
Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins und der in dieser Satzung festgehaltenen Aufgaben verarbeitet der Verein diese Daten unter Beachtung der EU – Datenschutz – Grundverordnung (DS – GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
Dabei umfasst der Begriff Verarbeitung nach der DS – GVO jeden Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, insbesondere das Erheben, Erfassen, Verwenden, Übermitteln, Löschen bzw. das Vernichten von Daten.
- (2) Durch den Vereinsbeitritt und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung und zugehöriger Ordnungen stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht gestattet.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat gemäß DS – GVO gegenüber dem Verein das Recht auf:
 - (4) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - (5) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - (6) Sperrung bzw. Löschung seiner Daten
 - (7) Einschränkung der Verarbeitung
 - (8) Widerspruch gegen die Verarbeitung
 - (9) Datenübertragbarkeit
 - (10) jederzeitigen Widerruf einer erteilten datenschutzrechtlichen Einwilligung
 - (11) Beschwerde bei einer Datenschutz – Aufsichtsbehörde.
- (4) Durch den Vereinsbeitritt und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung und zugehöriger Ordnungen stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden. Dazu genügt eine formlose Erklärung in Textform.
- (5) Der Verein verpflichtet jede Person, die personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet, zur Wahrung des Datengeheimnisses. Es ist insbesondere untersagt, personenbezogene Daten zu anderen Zwecken, als zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über das Ende der Vereinstätigkeit bzw. der Vereinsmitgliedschaft hinaus uneingeschränkt weiter.
- (6) Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein personenbezogene Daten verdienter Mitglieder zur Dokumentation seiner Geschichte.
Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) sowie die Spielgenehmigung betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Nach Ablauf der entsprechenden Fristen werden diese Daten vernichtet bzw. gelöscht.
- (7) Weitere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein, zum Datenschutz und zu den Persönlichkeitsrechten der Mitglieder kann die von der Mitgliederversammlung beschlossene Datenschutzordnung des Vereins regeln.
Künftig notwendige Änderungen dieser Ordnung beschließt der Geschäftsführende Vorstand.



§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert eventuell von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Bad Krozingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung sportlicher Aktivitäten im Kernort zu verwenden hat.
- (3) Die zu dem Zweck der Auflösung des Vereins einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt im Sinne des Absatzes 2, wie sie auch über die Aufbringung von Fehlbeträgen und über die Art der Liquidation beschließt.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle nicht in dieser Satzung einschließlich zugehöriger Ordnungen festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der EU – Datenschutz – Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes heranzuziehen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern sowie solche, die von Seiten einer Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorausgegangenen Satzungen ihre Gültigkeit.

Bad Krozingen, 15.11.2018

Fußball-Club Bad Krozingen 1920 e.V.

Gregor Stiefvater

Präsident des FC Bad Krozingen

Siegfried Rubsamen

1. Vorstand Spielbetrieb